

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

zum

Bebauungsplan „Rammenfeld/Flachsheck“
Ortsgemeinde Schönecken
Eifelkreis Bitburg-Prüm

**FFH-Gebiet „Schönecker Schweiz“
(DE 5804-301)**

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 06.12.2019

Inhalt

1. Anlass der Untersuchung	1
2. Lage des Plangebietes in Bezug zum FFH-Gebiet	1
3. Kurzbeschreibung des Bebauungsplangebietes	2
4. Das FFH-Gebiet <i>Schönecker Schweiz</i> mit seinen Lebensräumen und Arten	3
4.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet.....	3
4.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet	4
4.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	5
5. Darstellung des geplanten Eingriffs	5
6. Einschätzung der Eingriffserheblichkeit	6
6.1 Sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des FFH-Gebietes durch die Planung gefährdet?.....	6
6.2 Sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse des FFH- Gebietes durch die Planung gefährdet?.....	7
6.3 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit seinen Erhaltungszielen kommen?	7
6.4 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	8
7. Zusammenfassung.....	8

1. Anlass der Untersuchung

Die Ortsgemeinde Schönecken im Eifelkreis Bitburg-Prüm möchte mit Hilfe eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung am östlichen Ortsrand im Bereich „Rammenfeld/Flachsheck“ schaffen. Auf zwei Teilflächen ist zum einen eine Wohngebietserweiterung geplant und zum anderen ein Regenrückhaltebecken.

Das Plangebiet beginnt weniger als 100 m südlich des großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebietes *Schönecker-Schweiz* (DE 5804-301). Daher muss im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ermittelt werden, ob es durch die geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura2000-Gebietes mit seinen geschützten Lebensräumen und Arten kommen kann.

Im hiermit vorgelegten Gutachten werden die Schutzziele des FFH-Gebietes mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse mit den geplanten Eingriffen verknüpft, so dass die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abgeschätzt werden kann. Grundlage der Prüfung sind die für das FFH-Gebiet angegebenen Daten zu den Lebensräumen und Arten mit ihren Schutzzielen.

2. Lage des Plangebietes in Bezug zum FFH-Gebiet

Die nördliche Teilfläche des Bebauungsplans hat eine Größe von etwa 3,3 ha und liegt am Ostrand der Ortsgemeinde Schönecken. Südlich davon ist ein Rückhaltebecken geplant. Das FFH-Gebiet *Schönecker Schweiz* beginnt weniger als 100 m nördlich. Dazwischen befinden sich zwei Wege und eine Grünlandfläche im Hang, die randlich mit Gebüsch bestockt ist.

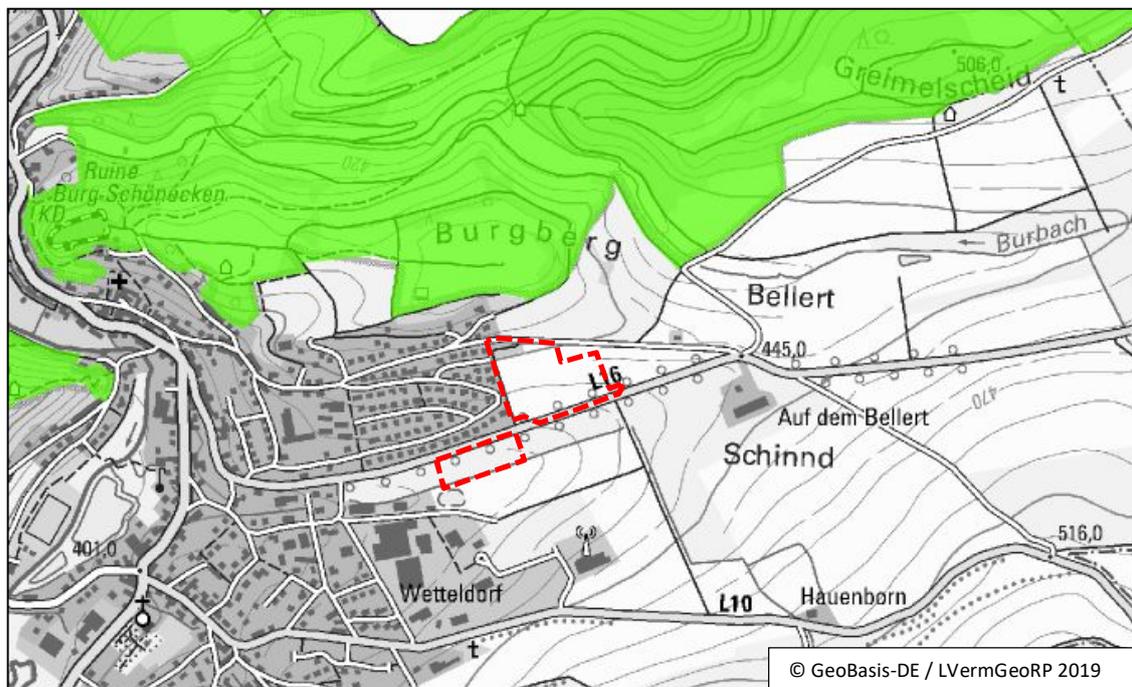


Abb. 1: Südlicher Teil des FFH-Gebietes „Schönecker Schweiz“ (grün) mit Bebauungsplangebiet (rot).

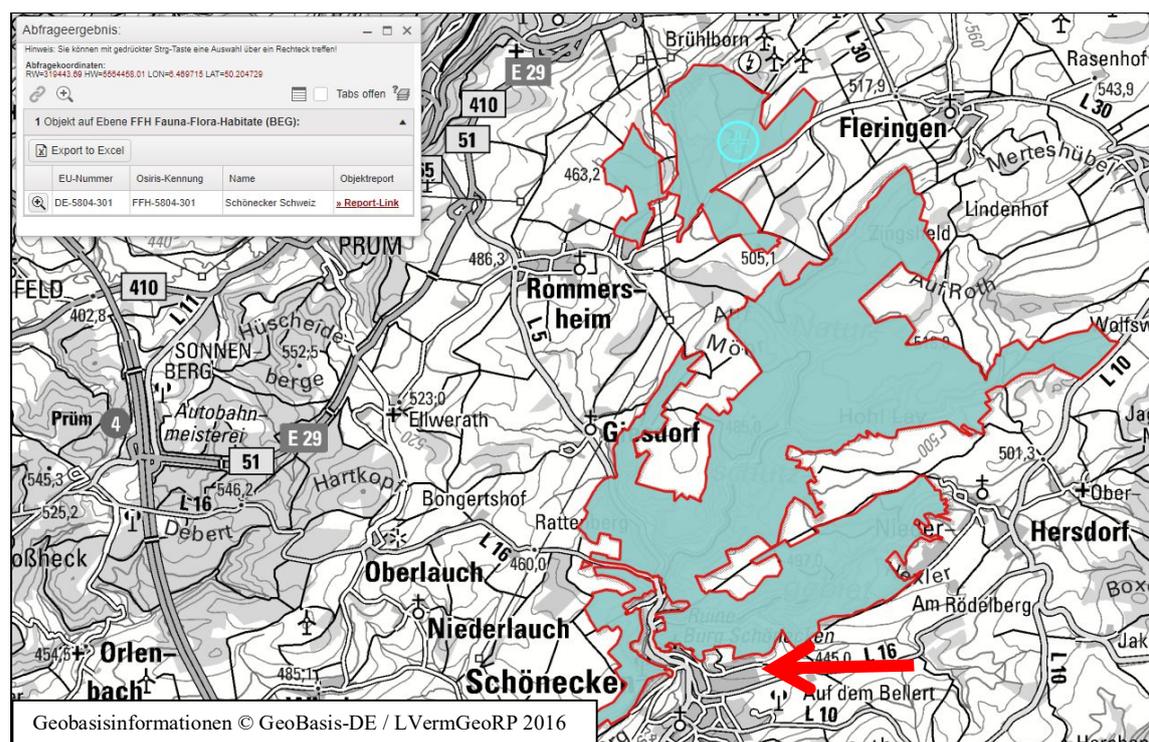


Abb. 2: Lage des Bebauungsplangebietes südlich des großflächigen FFH-Gebietes.

Aus: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

3. Kurzbeschreibung des Bebauungsplangebietes

Das B-Plangebiet liegt am östlichen Rand von Schönecken, beidseitig der von einigen Straßenbäumen gesäumten L16. Es besteht zum überwiegenden Teil aus Ackerflächen, die im Frühjahr/Sommer 2019 mit Getreide und Mais bestellt wurden.

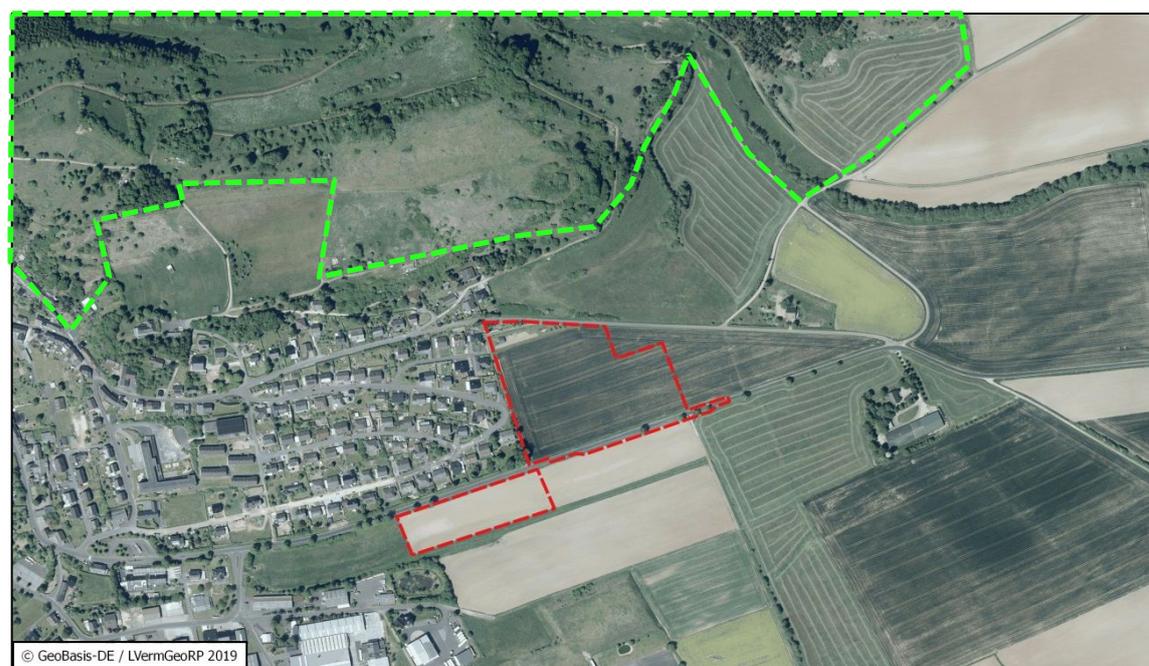


Abb. 3: Luftbild der Planfläche (rot) und der FFH-Gebiets-Grenze (grün).

Am Nordrand der Planfläche befinden sich zwei Grundstücke mit Gärten, wenigen Gehölzen und je einer Hütte. Nach Westen hin grenzen Wohngebiete von Schönecken unmittelbar an. Im Norden liegt der „Burgberg“, der im Abstand von unter 100 m in das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Schönecker Schweiz“ übergeht. Im Osten und Südosten öffnet sich Grün- und Ackerland, und im Südwesten beginnt der Ortsteil Wetteldorf mit einem Gewerbegebiet. Das Plangebiet besteht aus zwei Teilen südlich und nördlich der L16. Südlich ist auf einer Ackerparzelle bis zum „Hühnerbach“ ein Regenrückhaltebecken geplant und nördlich der Straße die eigentliche Wohngebietserweiterung. Das Regenrückhaltebecken soll etwa 1 ha umfassen, das Wohngebiet etwa 3,3 ha.

4. Das FFH-Gebiet *Schönecker Schweiz* mit seinen Lebensräumen und Arten

Wie beschrieben liegt das Projektgebiet in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebiets *Schönecker Schweiz*. Dieses insgesamt 1.086 ha große Gebiet mit seinen Schutzziele und Arten ist hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen durch das Bauvorhaben somit zu beachten.

4.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet

Die *Schönecker Schweiz* liegt im Zentrum der Prümer Kalkmulde, der südlichsten einer Reihe von Kalkmulden, die in Nordost-Südwestrichtung quer durch die Eifel verlaufen. Sie ist geprägt durch eine extrem abwechslungsreiche Landschaft aus Schlucht- und Kerbtälern, Hochplateaus, Steilhängen aus Felswänden und Dolomitblöcken. Durch Beweidung der Kalktriften bis Mitte des 19. Jh. ist die Vielfalt an Kalk- und Halbtrockenrasen sehr hoch. Die Hangwälder der Täler bestehen zum Teil aus artenreichen Kalkbuchen- und Orchideenwäldern.

Nachfolgend sind die in der FFH-Gebietsverordnung angegebenen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet (nach FFH-Datenblatt). Im Zusammenhang mit dem Plangebiet und den geplanten Maßnahmen sind insbesondere die hervorgehobenen Lebensraumtypen relevant, die sich auf dem Hochplateau des Burgbergs befinden. Die nicht fett markierten Lebensräume befinden sich in deutlich entfernteren Bereichen (> 500 m) des FFH-Gebietes und können durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

- Dystrophe Stillgewässer
- Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
- Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
- **Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)**
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- **Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**
- Kalkreiche Niedermoore
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)
- Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Die nachfolgende Abbildung zeigt die für das hiesige Verfahren besonders zu beachtenden **FFH-Lebensraumtypen** (farbig innerhalb des grün markierten FFH-Gebietes). Es handelt sich dabei um reine Magergrünland-Biototypen die in ca. 90 m Abstand beginnen und etwa ein Drittel des Burgberges bedecken.

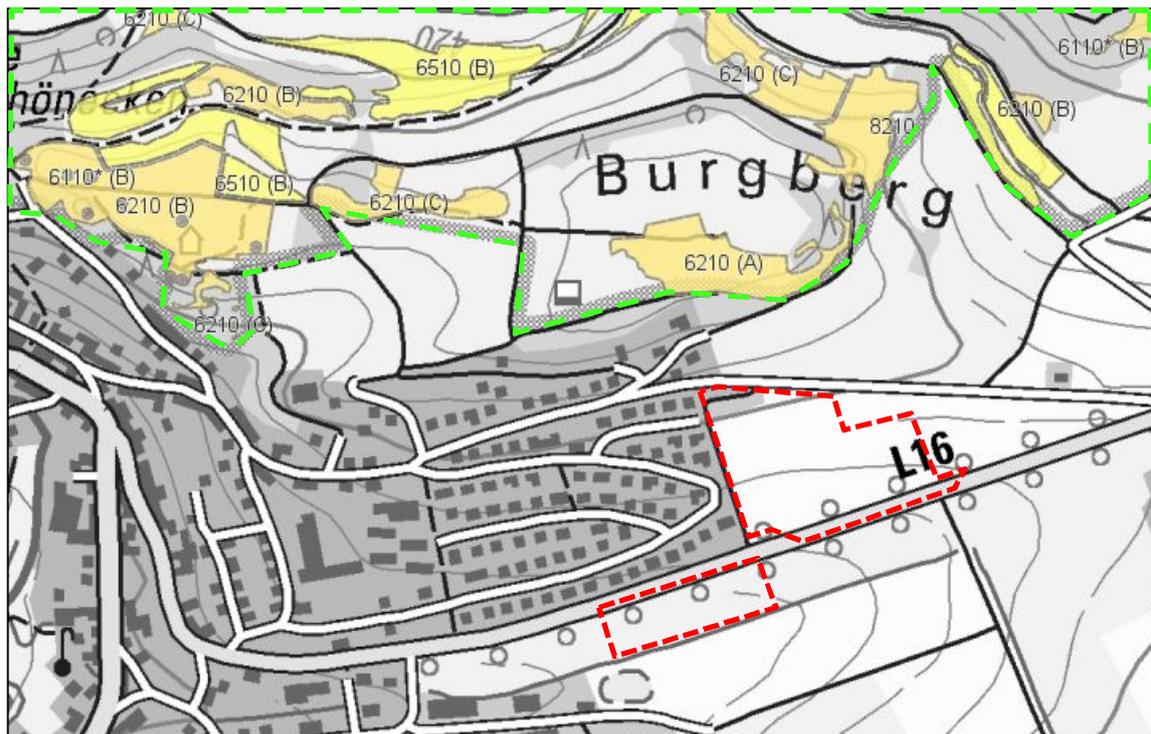


Abb. 3: FFH-Lebensraumtypen (gelb) befinden sich auf dem Burgberg. Dabei handelt es sich um Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (LRT 6210, ockergelb) und Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510, hellgelb).

4.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet

Im FFH-Gebietsbogen werden die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, genannt. Dies sind:

- Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)
- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

Die Vorkommen des Frauenschuhs sind laut Datenblatt schon vor 1980 erloschen. Darüber hinaus werden keine weiteren Arten genannt.

Die Spanische Flagge ist eine Schmetterlingsart, die nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützt ist.

Im Steckbrief des FFH-Gebietes wird die gesamte Tagfaltergemeinschaft auf den Trockenrasen der *Schönecker Schweiz* besonders hervorgehoben.

4.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

Im FFH-Gebietsbogen werden keine Erhaltungsziele formuliert. Gleiches gilt für die Internetseite des Landesinformationssystems der Naturschutzverwaltung von Rheinland-Pfalz mit dem Steckbrief des FFH-Gebietes. Lediglich im „NSG-Album“ der Schönecker Schweiz (Link von der Steckbrief-Seite) werden Entwicklungsziele und Maßnahmen beschrieben. Die Angaben stammen aus dem Jahr 2012 und die Maßnahmen werden laut dieser Quelle seit 1990 durchgeführt.

Als Entwicklungsziele werden genannt:

„Erhalt und Verbesserung von orchideenreichen Kalkmagerrasen und Wacholdertriften, artenreichen Magerwiesen, natürlichen Felsbiotopen und sekundären Felsbiotopen (Steinbrüche) sowie Kalk-Buchenwäldern, Schlucht- und Blockschuttwäldern, Bachtälern mit Karsterscheinungen.“

Als Maßnahmen werden genannt:

„Schafbeweidung im Huteverfahren; Entbuschen expansiver Gehölze (- zumeist Mulchen von Schlehenwurzelbrut und Stockaustriebe von Hasel u.a.); Mähen und Abräumen von Wiesen.“

5. Darstellung des geplanten Eingriffs

Die Umsetzung des Bebauungsplans soll einen Eingriff auf etwa 4,3 ha Größe ermöglichen. Davon liegt 1 ha südlich der L16 und soll für ein Regenrückhaltebecken genutzt werden. Dieser Eingriff liegt vom FFH-Gebiet *Schönecker Schweiz* ca. 300 m entfernt und wird hier als unerheblich eingestuft. Der 3,3 ha große Teil nördlich der L16, der als Wohngebiet geplant ist, reicht hingegen bis auf unter 100 m an das FFH-Gebiet heran und ist somit verfahrensrelevant. 95% der Fläche werden derzeit als Intensivacker genutzt. Der verbleibende Teil im äußersten Norden, also mit dem geringsten Abstand zum FFH-Gebiet, wird derzeit als Privatgarten genutzt.

Die Umwandlung eines Ackers in ein Wohngebiet ist während der Bauphase und somit temporär mit diversen Störungen verbunden (Lärm, Staubentwicklung, etc.). Nach der

Fertigstellung gehen vom Plangebiet wohngebietstypische Emissionen aus (Anliegerverkehr usw.). Für die Wohnbebauung ist von einem wohngebietstypischen Versiegelungsgrad von 40 % zzgl. der Erschließung (ca. 10 %) auszugehen, vergleichbar mit der Ausnutzung des östlich gelegenen Wohngebietes.

Als Vorbelastung sind die bereits vorhandenen Wohngebiete sowie die L16 zu nennen. Bereits jetzt grenzt die Bebauung von Schönecken an mehreren Stellen bis unmittelbar an die FFH-Gebietsgrenze heran. Es kommt somit nicht zu einem näheren Heranrücken neuer Wohnbebauung an das FFH-Gebiet als im Bestand bereits mehrfach geschehen.

6. Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Im Folgenden ist zu prüfen, ob es ...:

1. ... durch die geplante Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen kann, ob Lebensräume oder Arten von gemeinschaftlichem Interesse beeinträchtigt werden können und ob die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes durch die Maßnahmen nicht mehr erreicht werden,
2. ... Rahmenbedingungen gibt, die Beeinträchtigungen verhindern, so dass eine Verträglichkeit unter Schaffung von Voraussetzungen vorliegt.

6.1 Sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des FFH-Gebietes durch die Planung gefährdet?

Von den für das FFH-Gebiet genannten Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse liegen zwei FFH-Lebensraumtypen im Nahbereich der B-Planfläche. Dies sind:

- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (LRT 6120)
- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)

Die übrigen für das Schutzgebiet genannten FFH-Lebensraumtypen befinden sich nicht im Wirkungsbereich und können durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zwischen der Eingriffsfläche und den o.g. FFH-Lebensräumen liegen 2 Wirtschaftswege und ein ca. 90 m breiter Grünlandbereich mit randlicher Verbuschung. Daraus ergibt sich eine Pufferwirkung. Die westlich gelegene Wohnbebauung reicht teils bis unmittelbar an die FFH-Gebietsgrenze heran. **Somit kommt es durch die neue Planung an keiner Stelle zu einer direkten Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen.** Indirekt könnte eine Beeinträchtigung theoretisch durch Lärm oder andere Emissionen (wie Stoffeinträge) entstehen. Die genannten LRT mit ihren Pflanzengemeinschaften sind davon aber nicht betroffen. Das Geländeniveau steigt zum FFH-Gebiet an. Teils kommt es zur Abpufferung durch Gehölze. Substanzielle Stoffeinträge sind somit nicht zu er-

warten. Zusätzlicher Publikumsverkehr ist bei Einhaltung von Wegerechten ebenfalls nicht relevant.

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen durch die Planung nicht zu erwarten.

6.2 Sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse des FFH- Gebietes durch die Planung gefährdet?

Als wertgebende Art wird im Gebietsbogen nur die **Spanische Flagge** genannt; der Frauenschuh wird als schon vor 1980 als „ausgestorben“ bezeichnet.

Die **Spanische Flagge** bewohnt ganz unterschiedliche Lebensräume. In schattigen, feuchten und hochstaudenreichen Schluchten und an Ufern, in Randgebieten von Magerrasen, auf Lichtungen, an Außen- und Binnensäumen von Laubmischwäldern und in blütenreichen Gärten und Heckenlandschaften in Waldnähe ist die Art ebenso zu finden wie an offenen trockenen, sonnigen Halden, in Weinbergsbrachen und in Steinbrüchen. Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden bevorzugt, da hier alle für die Larven und die Falter geeigneten und erforderlichen Lebensbereiche eng beieinander liegen.

In Rheinland-Pfalz konzentrieren sich die Vorkommen auf die Weinbaulandschaften beziehungsweise die Flusstäler, weil entlang dieser Täler der Mosaikcharakter von Habitatstrukturen meist besonders stark ausgeprägt ist.

Ein Vorkommen der Spanischen Flagge ist also in den zur Planung nächstgelegenen Lebensraumtypen nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der für Schmetterlinge essentiellen ökologischen Parameter, wie die Ausprägung einer bestimmten Pflanzengesellschaft mit den entsprechenden Futterpflanzen und dem entsprechenden Mikroklima, ist aber durch die Planung nicht zu erwarten, da potenziell vom Plangebiet ausgehende Emissionen allein entfernungsbedingt nicht substantiell auf das Gebiet einwirken. **Somit kann es auch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen möglicher Teil-Populationen der für das FFH-Gebiet genannten, wertgebenden Arten, insbesondere der Spanischen Flagge, im hiesigen Teil des FFH-Gebietes kommen.**

6.3 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit seinen Erhaltungszielen kommen?

Die Entwicklung und Erhaltung des Magergrünlands in der *Schönecker Schweiz*, wie es u.a. auf dem Plateau und den Hängen des Burgbergs vorkommt, ist in erster Linie von entsprechenden Pflegemaßnahmen, wie sie unter 4.3 formuliert wurden, abhängig. Wird das Beweidungsregime und die Mulchungs- bzw. Mähmaßnahmen auf solchen Magerrasen eingestellt, führt dies auf Dauer zu einer Verbuschung und Verfilzung der Wiesen und somit schließlich zum Verlust der charakteristischen Pflanzen- und Insektenarten. Eine im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung mögliche temporäre Lärmbelastung oder ein zeitweiser Stoffeintrag während der Bauphase sowie ein mög-

licher erhöhter Publikumsverkehr sind nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung der hiesigen Lebensräume und Arten, die das Schutzziel des FFH-Gebietes darstellen, hervorzurufen. Die Planung steht auch den Entwicklungszielen ...

„Erhalt und Verbesserung von orchideenreichen Kalkmagerrasen und Wacholdertriften, artenreichen Magerwiesen, natürlichen Felsbiotopen und sekundären Felsbiotopen (Steinbrüche) sowie Kalk-Buchenwäldern, Schlucht- und Blockschuttwäldern, Bachtälern mit Karsterscheinungen“

...keinesfalls entgegen.

Insgesamt wird deutlich, dass die Planung nicht dazu führt, dass die für das FFH-Gebiet formulierten Ziele nicht mehr erfüllt werden könnten.

6.4 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Begutachtung ergeben sich keine spezifischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das FFH-Gebiet mit den gebietseigenen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

7. Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Schönecken plant am östl. Ortsrand die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Erweiterung des dort bereits vorhandenen Wohngebietes an der L16. Darüber hinaus soll ein Regenrückhaltebecken entstehen. Das Plangebiet beginnt in unter 100 m Entfernung zum großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebiet *Schönecker Schweiz* (DE 5804-301). Dies macht eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. Geprüft wurden dazu mögliche Eingriffswirkungen auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Ziel war es, die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abschätzen zu können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdenden Baumaßnahmen direkt beansprucht und auch substanzielle indirekte Wirkungen sind nicht zu erkennen. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Entwicklungsziele des FFH-Gebietes nicht mehr erfüllbar sind.

Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das FFH-Gebiet sind nicht notwendig.

Stolberg 06.12.2019



(Hartmut Fehr)